

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Oberösterreichische Bauzeitung

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister in Oberösterreich“.

Redaktion und Administration: LINZ, Mozartstrasse 28. — Herausgeber und Verleger: EDUARD KORNHOFER.

Man pränumeriert auf die OBERÖSTERREICHISCHE BAUZEITUNG:

für die Provinz	{	ganzjährig mit K 20.—	für	Loko	ganzjährig mit . . . K 16
		halbjährig . . . „ 10.—			halbjährig . . . „ 8
		vierteljährig . . . „ 5.—			vierteljährig . . . „ 4

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monat.

INSERATE und OFFENER SPRECHSAAL laut aufgelegtem billigsten Tarif werden angenommen: Bei der Administration der „Oberösterreichischen Bauzeitung“, Linz, Mozartstrasse 28, ferner bei allen grösseren Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes. Eventuelle Reklamationen und Beschwerden direkt an uns erbeten.

Inhalt. Ein Wort im Interesse unserer Baubeamten. — Ein merkwürdiger Fortschritt der Technik im Bauwesen. — Wasserleitungsröhren aus Eisenzement. — Beiträge zur Frage der Erziehung des Handwerkers. — Aus den Gemeinderats-Sitzungen in Linz. — Lokale Baunotizen. — Patentliste. — Aus der Fachliteratur. — Offene Stellen. — Briefkasten. — Angesuchte Baulizenzen in Linz. — Anmeldungen für Wasserbezug aus dem städt. Wasserwerke. — Inserate.

Ein Wort im Interesse unserer Baubeamten.

Ein notwendiges Erfordernis für unsere Baubeamten ist nach unserem Dafürhalten noch viel zu wenig erkannt, weshalb es noch keine entsprechende Würdigung an massgebenden Stellen gefunden hat. Dies notwendige Erfordernis besteht darin, dass die Baubeamten auch die ausländische Baukunst durch eigene Anschauung eingehend kennen lernen. Die Bedeutung der Wohnung für das Familien- und Beisammenleben, für Sittlichkeit und Sitten macht es notwendig, dass diesem Teile des Kulturlebens von Seite des Staates mittels dessen Organe nicht nur Aufmerksamkeit und durch Baugesetze Bevormundung zugewendet werde, sondern auch eine möglichst vielseitige Beachtung. — Zu dieser Vielseitigkeit — die aber keineswegs leicht zu übergehen wäre, vielmehr in Anbetracht der Aufgabe und des gestellten Zieles zur wenigstens höheren Notwendigkeit hier beigezählt werden muss — gehört auch die, dass der Baubeamte ausreichende Kenntnisse gewinnt, wie es in anderen Kulturländern, im besonderen mit Wohnhäusern gehalten wird, was dort Rechtens und Brauch ist und was sich dort bewährt. Alles dies kann keineswegs aus Zeitschriften und Büchern allein geschöpft werden. Denn erstens stellt das Schrifttum selten derartige Unmittelbarkeiten dar; zweitens genügt nie bei praktischen Wissenschaften und technischen Kenntnissen das Wort in Schrift und Druck, sondern es muss unmittelbare Anschauung und Augenbelehrung hinzukommen. Jeder, der ein Amt darstellt, welches praktische Anwendung findet, jeder, dessen Anordnungen vermöge seines Amtes zur sich vollziehenden Tat werden, übt mehr oder minder auch eine diskretionäre Gewalt aus. Er ist immer noch angewiesen, trotz aller vorhandenen Vorschriften, teilweise wenigstens nach eigenem Ermessen zu befinden und zu verfügen. So findet auch im Baufache das freie, unabhängige Urteil des Baubeamten seine Stätte, ungeachtet er andererseits an Baugesetze, Polizei-Baureglements und besondere Instruktionen sich zu halten hat. Ja, in diesen Gesetzen, Reglements und Instruktionen sind doch eigentlich schon die selbständigen Anschauungen und die freien Urteile von Baubeamten enthalten, durch deren Mitwirkung jene entstanden und in Kraft

traten. Daraus möchte zur Genüge hervorgehen, dass das Urteil eines Baubeamten einer Ausholung bedürfe, welche sich weiter zu erstrecken hat als bloss auf das Nächste. Deshalb ist bedeutendes Gewicht darauf zu legen, dass sein Urteil geschärft und geläutert wird gerade durch Erfahrungen, welche in der Ferne und am Fremden gemacht werden. Daher geht unsere Forderung im Interesse der Bedeutung des Gegenstandes dahin, dass die Baubeamten, besonders diejenigen, welche zu höheren Stellen berufen werden, durch Reisen ad hoc in Kulturstaaten ihre abschliessende Vorbereitung finden mögen. Es liegt in dieser Forderung keineswegs die Absicht, dass viel Fremdes, sofern es gut ist, mitgebracht werde, um heimisch zu werden. Am Ende hat jedes Land auch sein Eigentümliches in betreff der Bauten und der Wohnungsherstellungen, sowie dies in bezug der Nahrung und Kleidung der Fall ist. Allein, was hiebei nicht hoch genug anzuschlagen ist und sich überhaupt durch kein anderes Mittel ersetzen lässt, ist die Schärfung des Urteils, die Erweiterung der Anschauung, die Bereicherung der Wahrnehmungen. Durch die Anstellung von Vergleichen, welche auf das unmittelbare Anschauen folgt, wird an dem heimisch Besseren umso fester gehalten, aber auch die Lücken erkannt und das der Besserung und Aenderung bedürftige anschaulich blossgestellt. Wie viel vermögen die einzelnen Wohnhäuser, und zwar gerade diejenigen, die von dem mittleren Bürgerstande bewohnt werden, einem mit offenem Blick betrachtenden Bautechniker zu erzählen, wenn er in grosse Städte kommt. Hier kann man mit Recht sagen: Die Steine reden. Hunderte von Sachen müssen den zu diesem Zwecke reisenden Bautechniker auf das innigste interessieren, die für jeden anderen Reisenden gar keinen Gegenstand der Beachtung und Betrachtung abgeben können. Beispielsweise möchten wir folgende Punkte erwähnen: Das Baumaterial, die Art der Beförderung desselben beim Hochbau, Gerüste, Verhältnis des Hauses zur Hofgrösse, zur Strassenbreite, zur Mächtigkeit der sich anschliessenden Hinterbauten, die Art der Durchfahrt, welche sanitäre, welche ökonomische und welche Komfortvorrichtungen als integrierender Teil des Wohnhauses getroffen und baulich ausgeführt werden, welche Reinigung das Haus und das Zubehör erfahren, wie für Lüftung gesorgt ist, wie das Strassenpflaster hergestellt wird, dessen Verbindung mit dem Bürgersteig und der Fundamentfront u. s. w. Als genereller Punkt ist noch hervorzuheben, dass sich der reisende Bautechniker darüber instruiere, wie die Baupolizeiordnung lautet, die vom Bauunternehmer zu be-